

Altersteilzeitgesetz und Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz 1996

Kürzung bei der Anrechnung und Höherbewertung der ersten Berufsjahre von vier auf drei Jahre und den persönlichen Durchschnitt aus der gesamten möglichen Versicherungszeit.

Das hat z. B. bei Frauen, die wegen der Kindererziehung lange Zeit nicht berufstätig waren, dazu geführt, dass sie mindestens vier Kinder haben mussten, um nicht schlechter gestellt zu sein als vor der Einführung der Kindererziehungszeit.

Kürzung bei der Anrechnung von Schul- und Studienzeiten auf max. drei Jahre.

Anhebung der Altersgrenzen ab 01.01.1997 (Rente nach Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit) bzw. 01.01.2001 (Altersrente für Frauen) von 60 auf 65 Jahre, Übergangszeit jeweils fünf Jahre (monatsweise).

Rentenabschlag pro Monat vorzeitiger Inanspruchnahme 0,3 Prozent, d.h. max. 18 Prozent.

Altersvermögensergänzungsgesetz vom 21.03.2001

Absenkung des Rentenniveaus durch Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel; damit endgültige Aufgabe der Kopplung der Renten an die Einkommensentwicklung.

Altersvermögensgesetz vom 26.06.2001

Einführung der Riesterrente.

Zusätzliche Absenkung des Rentenniveaus durch Einführung des Riesterfaktors in die Anpassungsformel für acht Jahre: Absenkung je 0,64 Prozent, zusammen 5,12 Prozent.

Durch die Riesterrente Ende der paritätischen Finanzierung der Altersrente, da die Beiträge allein vom Versicherten getragen werden.

3. und 4. Hartz –Gesetz vom 23./24.12.2003

Sozialhilfeempfänger, die noch als arbeitsfähig gelten, werden jetzt von der Agentur für Arbeit betreut (Arbeitslosengeld II). Damit geht die Einkommensentwicklung dieser Sozialhilfeempfänger in die Einkommensentwicklung ein, die Basis für die Rentenanpassungsformel ist.

Diese Maßnahme führt zu den drei Nullrunden bei den Rentenanpassungen 2004, 2005 und 2006.

Alterseinkünftegesetz vom 05.07.2004

Der zu versteuernde Anteil der Rente wird drastisch erhöht.

Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz vom 21.07.2004

Schul- und Studienzeiten werden nicht mehr rentensteigernd berücksichtigt; nur noch Fachschulbesuch mit max. drei Jahren.

Rentenversicherungsaltersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.04.2007

Anhebung der Altersgrenze von 65 auf 67 Jahren ab 01.01.2012.

Einführung des Nachholfaktors bei der Rentenanpassung.

Rentenanpassung 2010

Aufgrund der vielen Kürzungsfaktoren führt die Rentenanpassungsformel zu einer weiteren Nullanpassung.